

Pressemitteilung

Ferienzeit – Erholungszeit: Was tun bei Krankheit im Urlaub

Essen, 03.07.2019 – In nahezu allen Bundesländern stehen die Sommerferien vor der Tür. Auch Fach- und Führungskräfte freuen sich auf die Erholung und Entspannung vom stressigen Büroalltag. Nicht selten passiert es jedoch, dass gerade ohne den Stress im Büro oder die dauernde Belastung Fach- und Führungskräfte im Urlaub arbeitsunfähig erkranken. Dann ist guter Rat teuer. „In solchen Situationen sollte man einige Dinge beachten“, sagt Michael Krekels, Fachanwalt für Arbeitsrecht vom Berufsverband **DFK – Verband für Fach- und Führungskräfte**.

Ansprechpartner für die Medien

DFK

**Ralf T. Krüger
Kommunikation**

Alfredstr. 77-79
45130 Essen
Telefon 0201/95971-0
Telefax 0201/95971-29
pressekontakte@dfk.eu

Internet: www.dfk.de

Grundsätzlich muss man zwei Situationen unterscheiden:

Arbeitsunfähigkeit bereits vor Beginn des Urlaubs

Wenn die Arbeitsunfähigkeit bereits vor dem Beginn des Urlaubs auftritt stellt sich die Frage, ob man den Urlaub überhaupt antreten darf oder ob der Arbeitgeber dies verhindern kann. In jedem Jahr müssen die Rechtsanwälte des DFK in solchen Fällen beratend tätig werden. So auch Krekels: „Eine Führungskraft hatte sich die Hand gebrochen und war wegen eines komplizierten Bruchs für die Dauer von sechs Wochen arbeitsunfähig krankgeschrieben. Konkret stellte sich nun die Frage, ob eine 14 tägige Kreuzfahrt abgesagt werden musste oder trotz der Arbeitsunfähigkeit angetreten werden konnte.“

In einem solchen Fall ist auf der einen Seite die Sicht auf das bestehende Arbeitsverhältnis zu legen. Ist der Arbeitnehmer arbeitsunfähig erkrankt, muss der Arbeitgeber im Regelfall Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall leisten. „Sollte der geplante

Urlaub der Genesung entgegenstehen, bedeutet dies, dass der Arbeitgeber für eine längere Zeit Entgeltfortzahlung leisten müsste als eigentlich notwendig und es könnte hier eine Pflichtverletzung im Arbeitsverhältnis bestehen. Diese könnte auch arbeitsrechtliche Konsequenzen bis hin zu einer Kündigung haben“, so Fachanwalt Krekels. Wichtig daher: Der Betroffene sollte sich durch den behandelnden Arzt schriftlich bescheinigen lassen, dass die geplante Urlaubsreise der Genesung nicht entgegensteht, sondern dieser sogar (eher) förderlich ist. Ratsam ist zudem, diesen Umstand dann auch dem Arbeitgeber mitzuteilen, um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen.

Im obigen Beratungsfall hatte der Arzt eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt. Die Kreuzfahrt stand der Genesung nicht im Wege, da die Hand problemlos ruhig gestellt werden konnte. Der Arbeitgeber hatte demzufolge Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall zu leisten und die dadurch nicht genommenen Urlaubstage mussten wieder dem Urlaubskonto gutgeschrieben werden.

Aber Achtung: Auch Krankenkasse und die Krankenversicherung sollten informiert werden. Michael Krekels rät: „Hier sollte die Krankenkasse nicht nur über den Umstand der Erkrankung informiert werden, sondern auch darüber, dass der Urlaub angetreten wird.“ Da eine medizinische Untersuchung im Ausland notwendig sein könnte, muss zwingend ein etwaiger Krankenkassenschutz im Ausland abgeklärt werden. Die entsprechende Unbedenklichkeitsbescheinigung des behandelten Arztes sollte ebenfalls der Krankenkasse vorgelegt werden.

Erkrankung während des Urlaubs

Eine Erkrankung im Urlaub ist dagegen ein anderer Fall. Das Bundesurlaubsgesetz hat diesen ausdrücklich geregelt und

bestimmt, dass durch ärztliche Zeugnisse nachgewiesene Tage der Arbeitsunfähigkeit nicht auf den Jahresurlaub angerechnet werden (§ 9 BurlG). „Mithin ist bei Erkrankungen im Urlaub zwingend ein ärztliches Attest eines am Urlaubsort praktizierenden Arztes einzuholen“, so Krekels, „um die Urlaubstage gutgeschrieben zu bekommen. Eine entsprechende Mitteilung bereits während des Urlaubs an den Arbeitgeber ist dringend zu raten, da hierdurch Missverständnisse vermieden werden können.“ Zudem sollte man keine Arztbescheinigungen erst im Nachhinein erstellen lassen, da der Arbeitgeber diese ablehnen könnte.

Im Zweifelsfalle lohnt es sich, den Rat eines Fachmanns einzuholen. Seine Mitglieder berät der Berufsverband **DFK – Verband für Fach- und Führungskräfte** gerade auch in solchen Situationen.

Über den DFK – Verband für Fach- und Führungskräfte

Der DFK ist die branchenübergreifende Stimme der Fach- und Führungskräfte in Deutschland. Er vertritt in seinem Netzwerk bundesweit rund 20.000 Führungskräfte des mittleren und höheren Managements auf politischer und wirtschaftlicher Ebene. Kernthemen sind dabei Arbeitsrecht und Arbeitsmarktpolitik, Sozialrecht und Sozialpolitik, Steuer- und Bildungspolitik. Die Mitglieder des Berufsverbandes erhalten eine umfassende Unterstützung auf ihrem Karriereweg z.B. in Form von juristischer Beratung und Vertretung, vielfältigen Weiterbildungsangeboten und aktuellen Informationen aus dem Berufsleben. Zudem bietet der DFK über seine Regional- und Fachgruppen ein gut gepflegtes und weit verzweigtes Kontaktnetzwerk. Dazu laden eigene Strukturen, wie beispielsweise für den Führungsnachwuchs (Young Leaders), für Geschäftsführer oder ein eigenes Frauennetzwerk, zum Networking ein. Der Berufsverband ist in 20 Regionalgruppen gegliedert und hat seine Hauptgeschäftsstelle in Essen. Weitere Geschäftsstellen sind in Frankfurt, Hamburg, München und Stuttgart. In Berlin ist der Berufsverband mit einer Hauptstadt-Repräsentanz vertreten.

www.dfk.eu